

Bekanntmachung

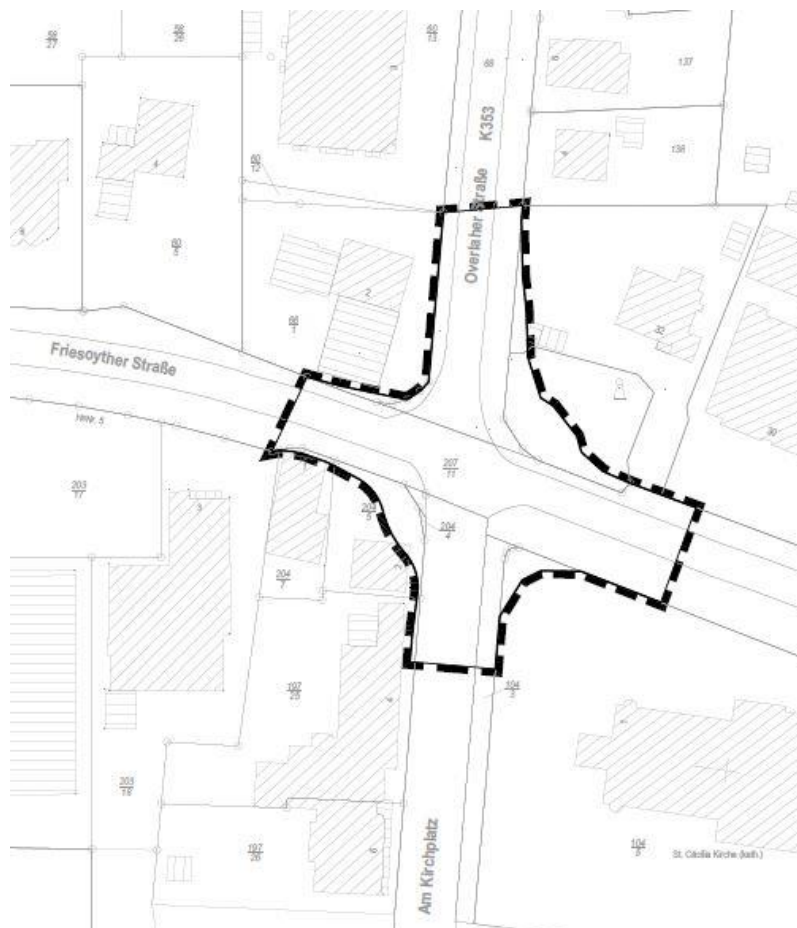
Bebauungsplan Nr. 65 „Kreisverkehrsplatz L835/K353“ der Gemeinde Bösel hier: Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Kreisverkehrsplatz L835/K353 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Aufgrund der anhaltenden hohen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bösel und der damit verbundenen Verkehrsentwicklung und in Teilen Verschiebung der Verkehrsströme hat die Gemeinde Bösel sich dazu entschlossen, zur besseren Abwicklung der Verkehre im Zentrum des Hauptortes, die vorhandene Straßenkreuzung der L835(K353) (Friesoyther Straße, Overlaher Straße, Am Kirchplatz, Garreler Straße) zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen.

Durch die Errichtung des Kreisverkehrsplatzes soll einerseits der Verkehrsfluss gestärkt, andererseits die Sicherheit von schwächeren Verkehrsteilnehmern erhöht werden. Gleichzeitig können im Zuge der Ausführungsplanung gestalterische Aspekte umgesetzt und die Mitte des Ortes neu gestaltet werden.

Der genaue Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) erfolgt die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Bösel (<https://boesel.de/wirtschaft-wohnen/planungsbeteiligungen.php>).

Die ausgelegten Unterlagen werden nach § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite der Gemeinde Bösel (<https://boesel.de/wirtschaft-wohnen/planungsbeteiligungen.php>) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Kreisverkehrsplatz L835/K353“ mit seiner Begründung in der Zeit vom

**11. Dezember 2020 bis zum 15. Januar 2021
- beide Tage einschließlich -**

während der Dienststunden (montags – freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, Zimmer 2.09, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus weise ich darauf hin, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes das Bauamt nur einzeln betreten werden darf. Der vereinbarte Zutritt in das Rathaus erfolgt über den Haupteingang. Zum eigenen Schutz wird eine telefonische Terminabsprache empfohlen (Herrn Christoph Burtz, Tel.: 04494 8918). Außerdem sind dabei insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus einzuhalten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ebenso können die Entwurfsvorlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter <https://boesel.de/wirtschaft-wohnen/planungsbeteiligungen.php> heruntergeladen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungszeit eingehend über die beabsichtigte Planung informieren bzw. Stellungnahmen hierzu abgeben; es besteht auch allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes aufgrund des innerörtlichen Standortes und des Planumfangs um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erarbeitung eines Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB sind folglich nicht notwendig.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hermann Block